

Schweinegesundheits-Verordnung

Beratungsblatt SchweineG-VO Freilandschweine 20170322.docx

Die Schweinegesundheits-Verordnung (SchweineG-VO) ist seit 1.1.2017 für alle Betriebe die Schweine halten rechtsgültig.



Foto © BIO AUSTRIA/Edler

Allgemeine Anforderungen an die Schweinehaltung

Diese Vorgaben betreffen alle Betriebe, die Schweine halten.

Der Stall und die Nebengebäude müssen jederzeit ordnungsgemäß gereinigt und desinfiziert werden können. Er ist so einzurichten, dass die Schweine nicht entweichen können und kein Kontakt zwischen Haus- und Wildschweinen möglich ist. Ein Betreten der Anlage darf nur mit Einverständnis des Betriebsleiters erfolgen. Detaillierte Ausführungen zu den allgemeinen Anforderungen an die Schweinehaltung finden Sie im Beratungsblatt: „SchweinegesundheitsVO für Zucht- und Mastbetriebe“.

Betriebseigene Kontrollen und Hygienemaßnahmen

Der Betriebsleiter hat sämtliche Aus- und Einstellungen zu kontrollieren und alle verwendeten Transportmittel aufzuzeichnen. Betriebseigene Fahrzeuge müssen nach jedem Transport gereinigt und erforderlichenfalls auch desinfiziert werden.

Alle Aufzeichnungen zu den verwendeten Transportmitteln sind ein Jahr lang aufzubewahren.

Treten gehäuft Todesfälle, Kümmerer, Erkrankungen mit Fieber über 40,5 °C auf oder ist eine antimikrobielle Behandlung zweimal erfolglos, dann ist unverzüglich ein Tierarzt bzw. der Bestandestierarzt hinzuzuziehen.

Vorschriften für die Freilandschweinehaltung

Tierärztliche Bestandesbetreuung

Die Schweinebestände müssen regelmäßig von einem Tierarzt kontrolliert werden. Die Teilnahme beim österreichischen Tiergesundheitsdienst erfüllt diese Anforderungen.

Der Bestandestierarzt ist bis 31.3.2017 bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden. Dabei sind Name und Anschrift des Tierarztes, eine Zustimmungserklärung des Tierarztes sowie eine Erklärung, dass keine Untersagung der Behörde besteht, vorzulegen. Die Meldung des Tierarztes kann mit dem Einverständnis des Tierhalters auch über die TGD-Geschäftsstelle erfolgen.

Bauliche und organisatorische Anforderungen für den Freilandschweinebetrieb

Jede Freilandhaltung ist mit einem Schild als solche kenntlich zu machen. Das Gelände auf dem Freilandschweine gehalten werden, muss doppelt eingezäunt werden. Damit soll vermieden werden, dass es zu einem Kontakt zwischen Wild- und Hausschweinen kommen kann. Betriebsfremde Personen dürfen die Freilandschweinehaltung nur mit Erlaubnis des Tierhalters betreten oder befahren. Sie müssen am Gelände eine Schutzkleidung tragen.

Im Eingangsbereich des Betriebes ist ein Umkleideraum oder Container einzurichten. Darin befindet sich eine Möglichkeit die Hände zu waschen sowie die Kleidung zu wechseln und aufzubewahren. Für eine allfällige Desinfektion der Schuhe steht eine Wanne bereit.

Wildschweine dürfen nicht an Futter oder Stroh gelangen können. Futter muss in Räumen oder Behältern gelagert werden.

Schweinegesundheits-Verordnung

Beratungsblatt SchweineG-VO Freilandschweine 20170322.docx

Verendete Schweine sind bis zu ihrer Abholung in einem geschlossenen Behälter oder in einer sonstigen geeigneten Einrichtung aufzubewahren. Nach jeder Entsorgung ist eine entsprechende Reinigung durchzuführen.

Jeder Verlust von Schweinen, zum Beispiel Todesfälle, Saugferkelverluste usw. ist unverzüglich zu dokumentieren.

Im Seuchenfall müssen Freilandschweine abgesondert werden können. Der Tierhalter hat in einem schriftlich vorliegenden Notfallsplan darzustellen, wie er im Bedarfsfall vorgeht.

Notwendige Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen

Fahrzeuge und Gerätschaften, die beim Verbringen der Schweine eingesetzt wurden, sind anschließend zu reinigen und falls erforderlich zu desinfizieren. Werden Fahrzeuge überbetrieblich genutzt, sind sie am abgehenden Betrieb zu reinigen und desinfizieren bevor sie auf einem anderen Betrieb zum Einsatz kommen.

Die Behälter für verendete Schweine sind nach jeder Entleerung umgehend zu reinigen und zu desinfizieren. Besondere Sorgfalt ist auf die regelmäßige Reinigung der Schutzkleidung bzw. Entsorgung von Einwegkleidung zu legen. Flüssigkeiten, die bei der Reinigung und Desinfektion anfallen, sind schadlos zu entsorgen.

Isolierung und Transport

Werden Schweine neu eingestallt, müssen sie drei Wochen lang abgesondert gehalten und beobachtet werden bevor sie in den Bestand eingegliedert werden. Diese Isolierphase kann auch am Zulieferbetrieb erfolgen, wenn der anschließende Transport zum Empfängerbetrieb ohne Unterbrechung erfolgt.

Die Tiere dürfen nur in gereinigten und erforderlichenfalls desinfizierten Fahrzeugen transportiert werden. Dabei ist darauf zu achten, dass bereits verladene Tiere nicht wieder ins Freilandgehege zurücklaufen können.

Tipp:

Überprüfen Sie rechtzeitig, ob Sie bereits alle Anforderungen der SchweineG-VO auf Ihrem Betrieb erfüllen. Nutzen Sie dazu die nachstehende Checkliste.

Hinweis:

Das Bundesministerium hat eine Biosicherheitskommission beauftragt, Handbücher und Leitfäden für zur Umsetzung der SchweineG-VO zu erstellen. BIO AUSTRIA informiert Sie über die Veröffentlichung.

Fristen:

Bis längstens 31.3.2017 ist ein Bestandestierarzt bei der Bezirksverwaltungsbehörde (BH) zu melden.

Die Freilandhaltung ist genehmigungspflichtig.

Bestehende Betriebe (Stichtag: 31.12.2016) gelten vorläufig als genehmigt. Der Antrag auf Genehmigung muss jedoch bis 31.12.2017 bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde eingereicht werden.

Die Behörde hat die Genehmigung zu erteilen, wenn die baulichen und sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind und der Betrieb zum Zeitpunkt der Genehmigung in einem Gebiet liegt, das frei von „auf Schweine übertragbare“ anzeigespflichtigen Tierseuchen ist.

Fragen und Antworten

Wie muss die doppelte Umzäunung ausschauen?

Die Freilandhaltung muss so eingezäunt sein, dass sie nur durch Ein- und Ausgänge befahren oder betreten werden kann. Derzeit gibt es noch keine Vorschriften, wie diese Umzäunung auszusehen hat. Es liegt also im Ermessen des Landwirtes wie der Zaun gestaltet wird. Wichtig ist nur, dass damit der Kontakt zwischen Wildschweinen und Hausschweinen unterbunden und ein unbefugtes Betreten und Befahren des Geländes hintangehalten wird.

Ab welcher Tieranzahl müssen Freilandhaltungen genehmigt werden?

Grundsätzlich ist jede Freilandschweinehaltung zu genehmigen, außer: Haltung von Almschweinen, saisonale Weidehaltung von Schweinen und Schweine, die für den Eigenbedarf gehalten werden.

Kann ich Stroh weiterhin am Feld lagern?

Ja, es muss allerdings sichergestellt werden, dass Wildschweine nicht mit dem Stroh in Kontakt kommen können.

Meine Freilandschweinehaltung liegt weiter vom Hof entfernt. Brauche ich dort auch einen Umkleideraum oder Umkleidecontainer?

Ja, unmittelbar beim Eingang des Freilandgeheges muss eine Umkleidemöglichkeit eingerichtet werden, zum Beispiel kann dies ein Container, Gartenhaus oder ähnliches sein.

Wie bewahre ich verendete Schweine bis zu ihrer Abholung ordnungsgemäß auf?

Die verendeten Schweine werden in einem geschlossenen Behälter oder einer sonstigen dazu geeigneten Einrichtung bis zu ihrer Abholung gelagert. Es ist sicherzustellen, dass Unbefugte keinen Zugriff haben, keine Schädlinge eindringen und keine Flüssigkeiten auslaufen können. Die Behälter oder sonstigen Einrichtungen sind leicht zu reinigen und zu desinfizieren. Sie sind so aufzustellen, dass ihre Entleerung möglichst ohne Befahren möglicher Risikobereiche des Betriebes möglich ist.

Was muss ich beim Zukauf von neuen Schweinen beachten?

Sie müssen neu zugekauften Schweine drei Wochen lang, abgesondert von den anderen Freilandschweinen halten. Werden in dieser Zeit weitere Schweine eingestellt, so verlängert sich die Zeit, bis das zuletzt eingestellte Schwein drei Wochen abgesondert gehalten wurde.

Sie dürfen in dieser Zeit die Tiere nur verbringen, wenn

- alle Tiere frei von Anzeichen einer anzeigepflichtigen Tierseuche sind
- zu diagnostischen Zwecken
- oder zur Tötung und unschädlichen Beseitigung

Falls eine Isolierung am Betrieb nicht möglich ist, kann diese auch am Zulieferbetrieb erfolgen, wenn der anschließende Transport zum Empfängerbetrieb auf direktem Weg und ohne Kontakt zu Schweinen anderer Herkunft erfolgt.



Checkliste Freilandhaltung

Bereich	Maßnahmen	Ist am Betrieb bereits vorhanden bzw. wird bereits am Betrieb umgesetzt.	
		ja	nein
Bauliche Voraussetzungen und Betriebsorganisation	Die Freilandhaltung ist doppelt eingezäunt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Im Eingangsbereich des Freigeländes gibt es entweder einen Container oder einen Umkleideraum* mit <ul style="list-style-type: none"> • einer Möglichkeit zum Umkleiden oder Händewaschen • einem Wasserbehälter zum Reinigen von Schuhen • einer Desinfektionswanne oder Vergleichbares zur allfälligen Desinfektion von Schuhen • einer Vorrichtung zur getrennten Aufbewahrung von Straßenkleidung und Schutzkleidung, einschließlich Schuhwerk 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Ein- und Ausgänge zur Freilandhaltung sind gegen unbefugtes Betreten und Befahren gesichert.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Schild „Schweinebestand – Füttern und unbefugtes Betreten verboten“ ist vorhanden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Ausreichende geeignete Möglichkeiten zur Absonderung der Schweine aus tierseuchenrechtlichen Gründen* ist vorhanden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Geeignete Vorrichtungen zur Reinigung und Desinfektion von Schuhen, Schutzvorrichtungen und Fahrzeugrädern.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Räume oder Behälter zur Lagerung von Futter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Ordnungsgemäße Aufbewahrung verendeter, getöteter oder totgeborener Schweine, zum Beispiel geschlossener Behälter oder sonstige geeignete Einrichtung ist möglich.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Möglichkeit zur Absonderung der Schweine beim Zukauf	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Es liegt ein schriftlicher Notfallsplan auf, wie er die Schweine im Seuchenfall absondert.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Schweinegesundheits-Verordnung

Beratungsblatt SchweineG-VO Freiland Schweine 20170322.docx

Betriebsablauf	Maßnahmen	ja	nein
	Freiland Schweine haben keinen Kontakt zu Wildschweinen oder Schweinen anderer Betriebe.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Futter und Einstreu wird vor Wildschweinen geschützt gelagert.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Zeitnahe Dokumentation von: <ul style="list-style-type: none"> • Zahl der täglichen Todesfälle • Ferkelverlusten je Wurf bei Saugferkeln • Aborten • Totgeburten 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Reinigung und Desinfektion	Nach jedem Einstellen oder Verbringen aus der Freilandhaltung sind die dazu eingesetzten Gerätschaften zu reinigen und zu desinfizieren.	<input type="checkbox"/>
Betriebseigene Fahrzeuge sind nach dem Transport vollständig auf einem befestigten Platz zu reinigen.		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Fahrzeuge, Maschinen oder Geräte, die gemeinschaftlich mit anderen Betrieben unmittelbar in der Schweinehaltung genutzt werden, sind am abgebenden Betrieb zu reinigen und zu desinfizieren.		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Der Behälter oder die sonstige Einrichtung zur Aufbewahrung von verendeten Schweinen ist nach jeder Entleerung umgehend zu reinigen und zu desinfizieren.		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einwegkleidung wird nach dem Gebrauch entsorgt bzw. Schutzkleidung wird regelmäßig in kurzen Abständen gereinigt.		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Im Rahmen der Reinigung und Desinfektion anfallende Flüssigkeiten werden schadlos entsorgt.		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Isolierung und Transport	Neu eingestellte Zuchtschweine werden mindestens drei Wochen abgesondert gehalten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Bei der Verbringung oder Einstellung von Schweinen, stelle ich sicher, dass: <ul style="list-style-type: none"> • die Tiere mit einem gereinigten und erforderlichenfalls desinfizierten Fahrzeug transportiert werden • bereits verladene Tiere nicht in die Freilandhaltung zurücklaufen können 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>